



Satzung des Vereins

§1 Zweck und Name

Die Kultur- und Werbegilde Altkötzschenbroda ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung von Kultur und Gewerbe in Altkötzschenbroda, insbesondere durch gemeinschaftliche Werbemaßnahmen und Interessenvertretung sowie durch Informationsaustausch seiner Mitglieder.

§2 Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Altkötzschenbroda 68 (Immobilienbüro Hertzschuch), 01445 Radebeul.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, aber auch Gesamthandsgesellschaften, Vereine und Institutionen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zwecken des Vereins verpflichten. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Von ordentlichen Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beitrag ist bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Darüber hinaus erfolgen projektbezogene Umlagen, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung anwesend sind und mindestens 3/4 dieser ordentlichen Mitglieder die Umlagen beschließen. Die durch Umlage finanzierten Projekte werden erst in Auftrag gegeben, wenn die Umlage vollständig bezahlt worden ist.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit ihrem Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschließung des Mitglieds bzw. bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, dessen Einrichtung zu nutzen und insbesondere Logo und Geschäftspapier des Vereins zu verwenden.

§4 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, zwei weitere Stellvertreter und einen Kassenwart. Die Überwachung der Kassengeschäfte obliegt einem Kassenprüfer, der im auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Quartal der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen hat, aus welchem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann. Vorstand und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Aufträge des Vereins werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.

Der Vorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Radebeuler Bildungs- und Kulturamt fungiert als Kooperationspartner der Kultur- und Werbegilde Altkötzschenbroda. Der Kooperationsumfang wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Sinngemäß wird in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Vereinserklärungen die Bestimmung aufgenommen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die handelnden Vorstandsmitglieder schließen ihre persönliche Haftung durch Vereinbarung mit dem Geschäftsgegner aus. Der Verein sichert sich durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung gegen seine Schadenshaftung und die persönliche Schadenshaftung seiner Organe ab.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, wobei die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis genau festzuhalten sind. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich.

§5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Januar 1. Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die gemäß §2 zu erhebenden Umlagen, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluß eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Für Beschlüsse über Umlagen gilt das in §3 geregelte. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von einem zu wählenden Schriftführer zu führen, wobei die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis genau festzuhalten sind.

§6 Auflösung

Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt.

Radebeul am 19.01.2005